

**Sitzungsvorlage DS 2010/279**

Amt für Schule, Jugend, Sport  
Karlheinz Beck  
(Stand: **30.06.2010**)

Mitwirkung:

SSA Markdorf  
Schulleitungen Städt. Hauptschulen  
GFR Grund-, Haupt-, Real- und  
Förderschulen

Aktenzeichen: 203.322.103.042.4

**Ausschuss für Bildung und Schule**

nicht öffentlich am 07.07.2010

**Ortschaftsrat Eschach**

öffentlich am 13.07.2010

**Ortschaftsrat Taldorf**

öffentlich am 13.07.2010

**Gemeinderat**

öffentlich am 19.07.2010

**Werkrealschule**

**- Antrag auf Weiterführung des 10. Schuljahres an der HWRS Neuwiesen  
nach dem Schuljahr 2011/12**

**Beschlussvorschlag:**

Dem Vorschlag der Verwaltung, den Antrag auf Weiterführung des 10. Schuljahres an der HWRS Neuwiesen nach dem Schuljahr 2011/12 zu stellen, wird zugestimmt.

## 1. Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion Ravensburg hat mit Schreiben vom 5. Mai 2010 gemäß § 34 (1) GemO die Behandlung des Tagesordnungspunkts "Einführung der Werkrealschule in der Schulstadt Ravensburg zum Schuljahr 2011/12" beantragt.

Seitens der Hauptschule Neuwiesen wurde mit Schreiben vom 18. Mai 2010 der Antrag an den Schulträger gestellt, die Genehmigung des Standorts als "Neue Werkrealschule" zum Schuljahr 2011/12 beim Kultusministerium zu beantragen.

## 2. Vorgespräch mit den Schulleitungen am 25. Juni 2010

Am 25. Juni 2010 wurde durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Rapp und das Amt für Schule, Jugend und Sport ein Vorgespräche mit den drei Schulleitungen der städtischen Hauptschulen sowie dem Leiter des Staatlichen Schulamts Markdorf, Herrn Moosmann, geführt.

Um zum Schuljahr 2011/12 als "Neue Werkrealschule" genehmigt werden zu können, muss eine Schule im Schuljahr 2010/11 in der Eingangsklasse mindestens 2-zügig sein, d.h. mindestens 32 Schüler nachweisen.

Im Ergebnis wurde im Rahmen der Sitzung festgestellt, dass keine der drei Hauptschulen im Schuljahr 2010/11 die Bedingung der 2-Zügigkeit erfüllt:

*Schüler in der Eingangsklasse zum Schuljahr 2010/11*

<i>HS Kuppelnu:</i>	<i>29 Schüler</i>
<i>HS Neuwiesen:</i>	<i>22 Schüler</i>
<i>HS Stefan-Rahl-Schule:</i>	<i>14 Schüler</i>

Man stellte einvernehmlich fest, dass für keine der drei Schulen ein Antrag auf Genehmigung als "Neue Werkrealschule" mit Erfolg gestellt werden kann. Die Schulleitungen sollten hierüber in ihren Gremien noch vor der Sommerpause informieren.

## 3. Weiterführung des 10. Schuljahres an der HS Neuwiesen

Für die Hauptschule Neuwiesen soll statt dessen ein "Antrag auf Bestandsschutz" gem. § 6 (3) SchulG für das an dieser Schule geführte 10. Schuljahr gestellt werden, hierauf einigten sich Schulleitungen und Verwaltung – als Vorschlag an den Gemeinderat.

Das Kultusministerium teilt hierzu mit Schreiben vom 6. November 2009 mit:

- (1.) *Alle Hauptschulen, unabhängig davon, ob ein- oder mehrzünftig, die bereits ein 10. Schuljahr führen, können dieses in einer zweijährigen "Übergangs-/ Auslaufphase" für die jetzigen Klassenstufen 8 und 9 auf der Grundlage der bisherigen Regelung weiterführen, also bis längstens 2011/12. [...]*
- (2.) *Die Schulträger von **einzigigen Hauptschulen mit 10. Schuljahr** müssen **rechtzeitig** für das Schuljahr 2012/13 einen Antrag stellen, wenn sie das 10. Schuljahr nach dem Schuljahr 2011/12 weiterführen wollen. Ab diesem Zeitpunkt muss die gesetzliche Neuregelung in § 6 (3) S. 3 SchG ("In Ausnahmefällen kann das Angebot eines sechsten Schuljahres aufrecht erhalten werden.") angewandt werden. D.h., spätestens im Frühjahr 2012 prüft die Schulverwaltung, ob die Voraussetzungen für einen solchen Ausnahmefall zur Weiterführung des 10. Schuljahres vorliegt, also, ob die in der Gesetzesbegründung genannte **Mindestschülerzahl von dann 15** erreicht wird.*
- (3.) *Kann auf Antrag der Kommune die Weiterführung des 10. Schuljahres an einer einzigen Hauptschule genehmigt werden, ist in den Genehmigungserlass ein **Widerrufsvorbehalt** aufzunehmen. [...] Wird in zwei aufeinander folgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl nicht erreicht, ist die Genehmigung zu widerrufen. Danach ist die Schule wieder eine Hauptschule. [...]*
- (4.) *Nach einem Widerruf der Genehmigung kann eine **einzigige Hauptschule** später keinen Antrag mehr auf Neueinrichtung oder Wiederaufnahme des 10. Schuljahres stellen. Das Gesetz sieht beim Vorliegen der Voraussetzungen nur einen Bestandschutz für die **Weiterführung** des 10. Schuljahres vor.*

Diese Darlegung wird in einem Schreiben des Staatlichen Schulamts Markdorf vom 29. Juni 2010 nochmals bestätigt (s. Anlage).

#### **4. Auswirkungen auf die Hauptschule mit Werkrealschule Neuwiesen**

Die Neuwiesenschule ist in der Eingangsklasse 2010/11 einzügig, fällt somit unter die o.a. Regelung für einzügige Hauptschulen.

Die Schüler der Klassen 8 und 9 im jetzigen Schuljahr 2009/10 rücken in den nächsten zwei Jahren (SJ 2010/11 und 2011/12) in die Klassenstufe 10 auf. Diese Schüler machen ihren Abschluss noch nach dem alten Bildungsplan und sind erfasst von der o.g. "Übergangs-/ Auslaufphase" (1.).

Wird der Antrag auf Weiterführung des 10. Schuljahres an der HWRS Neuwiesen zum Schuljahr 2012/13 (bis auf Widerruf) genehmigt, **darf sich die Schule offiziell "Werkrealschule" nennen.**

Für die Weiterführung des 10. Schuljahres besteht Planungssicherheit für die Schuljahre 2012/13 und 13/14, da der **Widerruf** erst erfolgen kann, wenn zwei Jahre hintereinander die Mindestschülerzahl nicht erreicht wurde, d.h. **frühestens ab dem Schuljahr 2014/15**.

In diesem Fall würde die Schule das 10. Schuljahr verlieren und wäre wieder Hauptschule.

**Anlage**

Schreiben des SSA Markdorf vom 29.06.2010